

## Grundsätze der Baumpflege für die Mitgliedsgemeinden

Der KommunalService NordWest (KSNW) ist mit der Pflege, Kontrolle und der Verkehrssicherung der gemeindlichen Bäume beauftragt. So werden die gemeindlichen Bäume regelmäßig von speziell geschultem Fachpersonal auf deren Gesundheit und Verkehrssicherheit geprüft.

Bäume haben einen hohen Wert für unsere Mitgliedsgemeinden. Sie helfen nicht nur, dem Klimawandel entgegen zu wirken, sondern sie wirken auch lokal gegen die Folgen des Klimawandels. In unseren Mitgliedsgemeinden haben sie darüber hinaus einen ortsbildprägenden Charakter.

Die gemeindlichen Bäume sollen sich möglichst ungehindert entwickeln können, ohne hierbei zu einer Gefahr für die Menschen zu werden.

Pflegeschnitte werden immer nur dann vorgenommen, wenn Geäst nicht mehr sicher getragen wird, ein Baum nicht mehr standsicher ist, Verkehrsräume durch den Bewuchs in unzulässigem Ausmaß eingeschränkt werden, die Nutzung anliegender Grundstücke in unzumutbarem Maße eingeschränkt wird oder unvermeidbarer Schaden durch das Wachstum am Eigentum von Anliegern entsteht.

Konkret bedeutet das, dass der Bewuchs durchaus auch über Grundstücksgrenzen hinausragen darf. Unzumutbarkeit tritt z.B. erst dann ein, wenn übliche Freizeitaktivitäten im Garten nicht mehr möglich sind. Nicht unter die Unzumutbarkeit fallen Beschattung oder Laub- und Fruchtfall.

Um Bürgerinnen und Bürger in der Laub- und Fruchtfallzeit bei der Straßenreinigung und bei der Reinigung ihrer Grundstücke zu unterstützen, bietet der KSNW im Auftrag der Mitgliedsgemeinden die kostenlose Abholung von eingesammeltem Laub und Früchten von gemeindlichen Bäumen an. Wie dieser Service genutzt werden kann, ist auf der Homepage des KSNW nachzulesen.

### Gehen Gefahren von Bäumen aus?

Diese Frage kann bei aller Sorgfalt der Kontrollen und Pflege leider nicht uneingeschränkt mit Nein beantwortet werden. Insbesondere bei Sturmereignissen können auch große Starkäste ausbrechen oder gar ganze Bäume umstürzen. Auch kommt es vor, dass Starkäste ohne Vorankündigung ausbrechen – der so genannte Grünastabbruch, der durch innere Spannungen in der Gehölzstruktur entsteht.

Wie kann man sich vor etwaigen Gefahren schützen?

Insbesondere bei Unwettern sollte man sich nicht im Bereich von Bäumen aufhalten und soweit möglich, sollte man schützenswertes Eigentum (z.B. Fahrzeuge) in sichere Bereiche bringen.

Wer haftet, wenn doch einmal etwas passiert?

Durch die Kontrollen und Pflegearbeiten kommt der KSNW seiner Sorgfalts- und Sicherungspflicht hinreichend nach. Ereignen sich dennoch Schäden, so spricht die laufende Rechtsprechung von einem üblichen Lebensrisiko. Es ist also von besonderer Bedeutung, sich selbst zu schützen und für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Welche Rechtsgrundlagen gibt es dazu?

Im niedersächsischen Nachbarschaftsrecht werden die üblichen Grenzabstände von Bepflanzungen im § 50 beschrieben. Im § 52 ist aber festgelegt, dass der § 50 nicht gilt für „3. Anpflanzungen auf öffentlichen Straßen und auf Uferböschungen“

Im niedersächsischen Straßengesetz heißt es im § 32: *„Die Bepflanzung des Straßenkörpers bleibt dem Träger der Straßenbaulast vorbehalten. Die Straßenanlieger haben alle Maßnahmen zu dulden, die im Interesse der Erhaltung und Ergänzung der auf dem Straßenkörper befindlichen Pflanzungen erforderlich sind. Sie haben der Straßenbaubehörde rechtzeitig vorher Anzeige zu machen, wenn sie auf das Anliegergrundstück eingedrungene Wurzeln eines Straßenbaumes abschneiden wollen.“*

Mit Blick auf die zunehmende Bedeutung von Bäumen, richtet sich die laufende Rechtsprechung zunehmend zum Schutz der Bäume aus.

Dezember 2024